

men eine für die Durchführung von Gewalttätigkeiten vorgesehene Person unter einem Vorwand an den dafür vorgesehenen Ort schickt, ist nicht an der darauffolgenden Rowdytat beteiligt, hat hierzu jedoch Beihilfe im Sinne von § 22 Abs. 2 Ziff. 3 geleistet.

Anstiftung ist möglich; sie ist keine nach § 215 Täterschaft begründende Beteiligung.

**3.4 Gewalttätigkeiten** sind unerlaubte körperliche Einwirkungen auf andere Personen, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des oder der Angegriffenen verbunden sind. In Erscheinungsform und Auswirkungen geringfügige Einwirkungen, z. B. leichtes Anrennen, Beiseiteschieben oder Beiseiteziehen ohne größere Kraftanwendung, fallen nicht unter den Begriff der Gewalttätigkeiten, wenn es bei diesen geringfügigen Einwirkungen bleibt und sie nicht etwa lediglich den provokatorischen Beginn eines insgesamt schwerwiegenden Angriffs bilden oder den integrierten arbeitsteiligen Beitrag des Beteiligten an einer Zusammenrottung darstellen, deren Gesamtangriff in rowdyhaften Gewalttätigkeiten besteht. Darüber hinaus kommt es auf das Ausmaß des physischen Kraftaufwandes dann nicht an, wenn unter Ausnutzung technischer oder sonstiger Hilfsmittel nachhaltige körperliche Einwirkungen herbeigeführt werden. Es muß sich auch nicht notwendig um Einwirkungen handeln, in deren Folge das körperliche Wohlbefinden (z. B. durch Schmerzen) beeinträchtigt wird. Vielmehr sind auch andere Einschränkungen, z. B. der Bewegungsfreiheit durch gewaltsames Festhalten, Niederdrücken oder Zurückdrängen als Gewalttätigkeiten erfaßbar. Soweit Gewalttätigkeiten in der Mißhandlung anderer bestehen, braucht die körperliche Einwirkung noch nicht die Qualität einer Körperverletzung im Sinne des §115 erreicht zu haben.

**4. Drohungen** sind ernstzunehmende Ankündigungen eines vom Täter herbeizuführenden erheblichen Nachteils. Unter welchen Voraussetzungen ein erheblicher

Nachteil vorliegt, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller sachlichen und persönlichen Umstände des konkreten Falles und der jeweiligen Tatsituation bestimmen. Dabei muß der in Aussicht gestellte Nachteil in seiner Schwere den anderen Begehungsweisen des Rowdytums entsprechen. Es muß sich nicht notwendig um die Ankündigung von Gewalttätigkeiten, sondern es kann sich auch um erhebliche Nachteile anderer Art handeln. Demnach genügt z. B. die Ankündigung, die im Eigentum eines anderen stehenden Gegenstände zerstören oder beschädigen zu wollen. Ob der Täter die Nachteilszufügung auf Grund eigenen Tätigwerdens oder des von ihm beeinflussten Handelns eines anderen in Aussicht stellt, ist für die Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens unerheblich. Eine Drohung liegt auch vor, wenn der angedrohte erhebliche Nachteil nicht den Bedrohten, sondern eine dritte Person treffen soll, die zu dem Bedrohten in solchen persönlichen Beziehungen steht, daß sich der sie treffende Nachteil auch als ein Nachteil für den Adressaten der Drohung darstellt. Das wird in der Regel bei engen verwandschaftlichen Beziehungen zutreffen, aber auch in anderen Fällen, z. B. beim Verlöbnis. Die Drohung muß ernstzunehmen sein, d. h. objektiv den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken. Der Täter muß diesen Eindruck herbeiführen wollen; rechtlich unerheblich bleibt, ob er die Drohung auch verwirklichen will.

**5. Grobe Belästigungen** sind alle nicht als Gewalttätigkeiten und Drohung erfaßbaren nachhaltigen Beeinträchtigungen anderer Personen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder das sozialistische Gemeinschaftsleben erheblich stören. Sie können im wiederholten oder dauernden Verstellen von Geh- oder Fahrwegen bzw. von Aus- und Eingängen und in wiederholten oder andauernden belästigenden körperlichen Einwirkungen auf andere Personen bestehen, denen noch nicht die Qualität von Gewalttätigkeiten zukommt. Auch über die Einwirkung auf Sachen können grobe Belästigungen von Personen vorgenommen werden, ohne daß eine Beschädigung dieser